

BEBAUUNGSPLAN · SCHNELSEN 41

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
 z.B. II
z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 z.B. GRZ 0,4
z.B. GFZ 0,8
- OFFENE BAUWEISE
 o
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 △
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
 g
- BESONDERE BAUWEISEN
 REIHENHÄUSER
RH
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

 STELLPLÄTZE
St

 GARAGEN
Ga

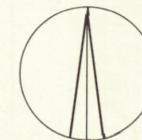
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GSt

 GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GGa

 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
GaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGa BESTIMMT SIND
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 20. Oktober 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
SCHNELSEN 41**

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 319

Feldvergleich vom Juni 1969 (KBl. 5844 - B. 83 u. 94)
Kataster- und Vermessungsamt

Bebauungsamt
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadtamtteil 1
Tel. 54 10 106

Archiv Nr. 23591 A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

**Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 37**

Vom 20. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 37 für den Geltungsbereich Böttcherkamp — Rugenbarg — Luruper Hauptstraße — Süd-

und Westgrenze des Flurstücks 872, Westgrenze des Flurstücks 873, Ostgrenzen der Flurstücke 185 und 1654 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Oktober 1970.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Schnelsen 41**

Vom 20. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 41 für den Geltungsbereich Röthmoorweg — Heidlohstraße — Sellhopsweg — Am Ree (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Oktober 1970.